

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg)

A. Problem

Stiftungen des privaten Rechts bedürfen zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung des Stiftungsgeschäfts. Genehmigte Stiftungen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Dieser öffentlich-rechtliche Bereich des Stiftungsrechts ist vom Landesgesetzgeber zu regeln.

Im Land Brandenburg gilt noch das DDR-Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483). Dieses Gesetz entspricht in mehrfacher Beziehung nicht mehr den heutigen Anforderungen und muß deshalb durch ein neues Stiftungsgesetz ersetzt werden.

B. Lösung

Der Entwurf regelt das Genehmigungsverfahren einschließlich der sachlichen Voraussetzungen der Genehmigung und den Inhalt und Zweck der Stiftungsaufsicht. Er unterscheidet zwischen Stiftungen, die dem allgemeinen Wohl dienen, örtlichen Stiftungen, die von den Kommunen verwaltet werden, kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen, denen privatnützige Stiftungen gleichgestellt werden. Diese Unterscheidung ist vor allem für den Umfang der Stiftungsaufsicht von Bedeutung.

Öffentlich-rechtliche Stiftungen werden von dem Entwurf nicht erfaßt, weil sie aus verfassungsrechtlichen Gründen einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand entstehen keine neuen Kosten. Durch den Fortfall der Stiftungsaufsicht über Familienstiftungen wird der Verwaltungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe geringfügig vermindert.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

Datum des Originals: 11.04.1995 / Ausgegeben: 11.04.1995

Entwurf

Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftG Bbg)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegungsgrundsatz
- § 3 Stiftungsbehörde
- § 4 Begriffsbestimmungen

**2. Abschnitt
Genehmigung**

- § 5 Stiftungsgeschäft, Satzung
- § 6 Genehmigung
- § 7 Genehmigungsbehörde

**3. Abschnitt
Verwaltung der Stiftung**

- § 8 Allgemeiner Grundsatz
- § 9 Erhaltung des Stiftungsvermögens
- § 10 Erträge des Stiftungsvermögens
- § 11 Kosten der Stiftungsverwaltung
- § 12 Buchführung, Jahresabschluß

§ 13 Befreiung von Zustimmungserfordernissen

**4. Abschnitt
Satzungsänderung, Erlöschen**

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenschluß

§ 15 Zweckänderung, Aufhebung, Zusammenlegung

§ 16 Erlöschen

§ 17 Vermögensanfall

**5. Abschnitt
Stiftungsaufsicht**

§ 18 Rechtsaufsicht

§ 19 Vorlage des Jahresabschlusses

§ 20 Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde

§ 21 Unterrichtsrecht

§ 22 Anordnungsrecht

§ 23 Sachwalter

§ 24 Notbestellung

§ 25 Ersatzansprüche gegen Stiftungsorgane

§ 26 Stiftungsverzeichnis, Auskunftserteilung

§ 27 Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung

**6. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 28 Beendigung der Stiftungsaufsicht

§ 29 Anpassung von Stiftungssatzungen

§ 30 Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis

§ 31 Fortführung stiftungsrechtlicher Verfahren

§ 32 Stiftungen öffentlichen Rechts

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

§ 2
Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten.

§ 3
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern.

§ 4
Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen und die nach dem Willen des Stifters von einer Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden. Die Vorschriften über kirchliche Stiftungen gelten entsprechend für Stiftungen, deren Zwecke der Erfüllung von Aufgaben der jüdischen Kultusgemeinden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dienen.

(2) Örtliche Stiftungen (kommunale Stiftungen) im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, die nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet werden und die überwiegend Zwecken dienen, welche von der verwaltenden Körperschaft in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben erfüllt werden können. Den örtlichen Stiftungen sind gleichgestellt die diesen entsprechenden von Gemeindeverbänden verwalteten Stiftungen.

(3) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien

dienen.

(4) Privatnützige Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dem privaten Wohl bestimmter oder bestimmbarer Personen dienen.

2. Abschnitt Genehmigung

§ 5

Stiftungsgeschäft, Satzung

(1) Ein wirksames Stiftungsgeschäft muß die Erklärung des Stifters enthalten, eine rechtlich selbständige Stiftung für einen bestimmten Zweck zu errichten und diese mit einem bestimmten Stiftungsvermögen auszustatten. Das Stiftungsgeschäft soll ferner Angaben enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung und
3. das Vermögen der Stiftung.

(2) Der Stifter soll der Stiftung eine Satzung geben, die die Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts zusammenfaßt und ergänzende Regelungen entsprechend Absatz 3 trifft. Der Stifter kann das Recht, eine Satzung zu erlassen, Dritten übertragen. Bei Stiftungen von Todes wegen steht dieses Recht, soweit die letztwillige Verfügung nichts Gegenteiliges enthält, dem Erben oder dem Testamentvollstrecker zu.

(3) In der Satzung ist eine Regelung zu treffen über

1. die Organe der Stiftung, deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und, falls dieses Vermögen selbst für den Stiftungszweck verwendet werden darf, die Voraussetzungen hierfür,
3. die Auflösung der Stiftung und
4. den Anfall des Vermögens bei Auflösung der Stiftung.

Die Satzung soll eine Regelung treffen über

1. die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten und

2. die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse.

§ 6

Genehmigung

(1) Die Genehmigung der Errichtung einer Stiftung (Stiftungsgeschäft) ist zu erteilen, sofern keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen. Die Stiftungsbehörde kann vor der Genehmigung des Stiftungsgeschäfts die Errichtung und Vorlage einer Stiftungssatzung verlangen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde oder
- b) die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist oder
- c) durch die Stiftung Vermögen des Stifters oder seine Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle oder Publizität entzogen würde oder
- d) die Stiftung ausschließlich dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien oder ausschließlich dem privaten Wohl bestimmter oder bestimmbarer Personen dienen soll.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

- a) das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 5 Abs. 1 nicht entspricht oder
- b) der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend den eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient oder
- c) der Hauptzweck der Stiftung überwiegend eigennützigen Interessen der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien oder dem privaten Wohl bestimmter oder bestimmbarer Personen dient.

(4) Die Genehmigung einer Stiftung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde. Entsprechendes gilt für die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

(5) Die Errichtung einer Stiftung ist nach der Genehmigung von der Stiftungsbehörde unter Angabe von Name, Sitz und Zweck der Stiftung im Amtsblatt für Brandenburg bekanntzumachen. Bei

kirchlichen Stiftungen ist auch der kirchliche Charakter sowie die kirchliche Aufsichtsbehörde anzugeben. Die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Zusammenlegung von Stiftungen und das Erlöschen einer Stiftung sind ebenfalls bekanntzumachen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Familien- und privatnützige Stiftungen.

§ 7

Genehmigungsbehörde

Die zur Entstehung einer selbständigen Stiftung nach § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung erteilt die Stiftungsbehörde.

3. Abschnitt

Verwaltung der Stiftung

§ 8

Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Stiftungsorgane verwalten die Stiftungen insbesondere nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, dieses Gesetzes und der Satzung. Sie haben dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Haftung der Organe gegenüber der Stiftung kann auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

(2) Für die örtlichen Stiftungen bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung unberührt.

§ 9

Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung der Stiftungsbehörde ist erforderlich.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 10

Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Vermehrung bestimmten Zuwendungen an die Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

(2) Erträge und Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit

- a) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
- b) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert angezeigt ist oder
- c) die Satzung es vorsieht.

In den Fällen a) und b) ist die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich.

(3) Reichen die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 11

Kosten der Stiftungsverwaltung

(1) Die Kosten der Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten.

(2) Bei ehrenamtlicher Verwaltung des Stiftungsvermögens können den Mitgliedern der Organe angemessene Auslagen ersetzt werden. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistung und Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Angestellten der Stiftung dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

(3) Ist eine Behörde mit der Verwaltung befaßt, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 12

Buchführung, Jahresabschluß

(1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Betreibt die Stiftung ein

erwerbswirtschaftliches Unternehmen, so hat sie den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.

(2) Stiftungen mit geringem Vermögen können von der Prüfung durch einen Abschlußprüfer absehen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 13

Befreiung von Zustimmungserfordernissen

Die Vorschriften dieses Abschnitts über Zustimmungserfordernisse der Stiftungsbehörde gelten nicht für kirchliche Stiftungen und die diesen gleichgestellten Stiftungen sowie für Familienstiftungen und privatnützige Stiftungen.

4. Abschnitt

Satzungsänderung, Erlöschen

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenschluß

(1) Das zuständige Stiftungsorgan kann

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung der Stiftung

beschließen, wenn dies dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht. Der Beschluß bedarf der Genemigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Beschluß dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters widerspricht oder einer der Versagungsgründe des § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b vorliegt. Bedarf der Beschluß auch der Genehmigung oder Zustimmung der Stiftungsbehörde eines anderen Bundeslandes, so entscheidet die Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg gemeinsam oder im Einvernehmen mit dieser.

(2) Die zuständigen Organe mehrerer Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken können den Zusammenschluß zu einer neuen Stiftung beschließen, wenn dies dem erklärten oder

mutmaßlichen Willen der Stifter entspricht. Mit dem Beschluß über den Zusammenschluß ist der Beschluß über die Satzung der neuen Stiftung zu verbinden. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit. Zu diesem Zeitpunkt geht das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Stiftung über. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 15

Zweckänderung, Aufhebung, Zusammenlegung

(1) Die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen trifft die Stiftungsbehörde nach Anhörung der Stiftung.

(2) Ist mehreren Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden und kommt ein Zusammenschluß der Stiftungen nach § 14 Absatz 2 nicht zustande, so kann die Stiftungsbehörde die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen nach Anhörung der Stiftungen in der Weise treffen, daß sie die Stiftungen durch Bescheid zu einer neuen Stiftung zusammenlegt und gleichzeitig der Stiftung eine Satzung gibt. Die neue Stiftung erlangt mit der Unanfechtbarkeit des Bescheides Rechtsfähigkeit. Für den Vermögensübergang gilt § 14 Abs. 2 Satz 5. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der neuen Stiftung leben die ursprünglichen Stiftungen nicht wieder auf.

(3) Bei kirchlichen Stiftungen trifft die Stiftungsbehörde die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Entsprechendes gilt für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

§ 16

Erlöschen

Die Stiftung erlischt in den Fällen

- a) der Auflösung mit der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses,
- b) der Aufhebung mit dem Zeitpunkt, in dem der Aufhebungsbescheid unanfechtbar wird,
- c) des Zusammenschlusses und der Zusammenlegung in dem Zeitpunkt, in dem die neue Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt.

§ 17

Vermögensanfall

(1) Ist in der Satzung für den Fall des Erlöschens der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung weder ein Anfallsberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

- a) einer örtlichen Stiftung an die sie verwaltende kommunale Körperschaft,
- b) einer kirchlichen Stiftung oder einer kirchlichen Stiftung gleichgestellte Stiftung der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu, die die Stiftung verwaltet oder beaufsichtigt,
- c) aller übrigen Stiftungen an das Land.

Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

(2) In den Fällen des Zusammenschlusses oder der Zusammenlegung geht das Vermögen der bisherigen Stiftungen mit der Entstehung der neuen Stiftung auf diese über.

**5. Abschnitt
Stiftungsaufsicht**

§ 18

Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Der Minister des Innern kann die Aufsicht über einzelne Stiftungen, deren Wirkungsbereich sich überwiegend auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beschränkt, auf den für den Sitz der Stiftung zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde übertragen. Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Stiftungsaufsicht allgemein auf die Landräte oder Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden zu übertragen.

(2) Kirchliche Stiftungen, den kirchlichen Stiftungen gleichgestellte Stiftungen sowie Familienstiftungen und privatnützige Stiftungen unterliegen nicht der Aufsicht des Landes. Bei Familienstiftungen und privatnützigen Stiftungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse nach diesem Abschnitt

wahrnehmen, wenn ihr bekannt wird oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Stiftung nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwaltet wird oder Tatsachen eingetreten sind, die der Genehmigung nach § 6 entgegengestanden hätten. Zur Klärung der Voraussetzungen nach Satz 2 stehen der Aufsichtsbehörde die Rechte nach § 21 zu.

§ 19

Vorlage des Jahresabschlusses

(1) Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Dies soll innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht vorzulegen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Betreibt die Stiftung ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen, so hat sie die in Absatz 1 geforderten Angaben durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 20

Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde wacht darüber, daß

1. der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt,
2. das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und dem Willen des Stifters, insbesondere der Stiftungssatzung verwaltet und verwendet werden.

(2) Ist der Stifter oder eine von ihm oder in der Stiftungssatzung benannte Person oder Stelle nach der Stiftungssatzung befugt und in der Lage, die Beachtung des Stifterwillens durch den Stiftungsvorstand sicherzustellen und hält die Stiftungsbehörde eine befriedigende Wahrnehmung dieser Befugnis für gewährleistet, so kann die Überwachungsaufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 für ruhend erklärt werden. Das Unterrichtsrecht der Stiftungsaufsichtsbehörde nach § 21 bleibt unberührt. Ist die Voraussetzung für das Ruhen nicht mehr gegeben, so erklärt die Stiftungsbehörde es für beendet.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde prüft die nach § 19 Abs. 1 vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensübersicht. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann sie ergänzende Auskünfte und Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen verlangen. Sie kann auf Kosten der Stiftung die Prüfung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere geeignete Sachverständige veranlassen.

§ 21

Unterrichtungsrecht

Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern.

§ 22

Anordnungsrecht

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gesetzlich oder nach dem Willen des Stifters oder der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, daß das Stiftungsorgan das Erforderliche veranlaßt. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat die zu treffende Maßnahmen zu bezeichnen.

(2) Kommt ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde nach Fristsetzung und Androhung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.

(3) Hat sich das Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 23
Sachwalter

Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 20 bis 22 nicht aus, eine geordnete Stiftungsverwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde einen Sachwalter bestellen, der alle oder bestimmte Aufgaben eines oder mehrerer Stiftungsorgane wahrzunehmen hat. Sein Aufgabenbereich, seine Vollmacht und seine Vergütung sind von der Stiftungsaufsichtsbehörde in einer Bestellungsurkunde festzulegen. Die mit der Tätigkeit des Sachwalters verbundenen Kosten hat die Stiftung zu tragen.

§ 24
Notbestellung

Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen oder diese nicht handlungsfähig sind, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde in dringenden Fällen die notwendigen Mitglieder bis zur Behebung des Mangels bestellen. Vorstandsmitglieder können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur für die Zeit bestellt werden, bis gemäß § 86 in Verbindung mit § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches das zuständige Amtsgericht die notwendige Bestellung vorgenommen hat.

§ 25
Ersatzansprüche gegen Stiftungsorgane

Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie für die Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen. § 23 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26
Stiftungsverzeichnis, Auskunftserteilung

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis über die Stiftungen im Sinne des § 1.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. Name,
2. Sitz,

3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung einschließlich deren Anschrift und
5. bei kirchlichen Stiftungen die kirchliche Aufsichtsbehörde,
6. Zeitpunkt der Genehmigung und Genehmigungsbehörde,
7. bei älteren Stiftungen - soweit möglich - Jahr der Entstehung.

(3) Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis begründet keine Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs haben der Stiftungsbehörde jede Änderung über dessen Zusammensetzung mitzuteilen. Änderungen der Vertretungsberechtigung sind dann mitzuteilen, wenn sie sich nicht bereits aus genehmigungspflichtigen Satzungsänderungen ergeben.

(5) Die Verwalter unselbständiger Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Treuhandvermögen) können die Stiftung bei der Stiftungsbehörde zur Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis anmelden. In diesem Falle sind außer dem Hinweis auf die rechtliche Unselbständigkeit die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 einzutragen, soweit dies möglich ist.

(6) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

§ 27

Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung

(1) Bei Ungewißheit über die Rechtsnatur einer Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde. Durch die Entscheidung wird festgestellt, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Stiftung, eine Stiftung privaten oder öffentlichen Rechts, um eine kirchliche, Familien- oder privatnützige Stiftung handelt. Kommt eine kirchliche oder den kirchlichen Stiftungen gleichgestellte Stiftung in Betracht, so ist vor der Entscheidung die betroffene Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu hören.

(2) Den Antrag auf Entscheidung nach Absatz 1 kann jeder stellen, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweist.

6. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Beendigung der Stiftungsaufsicht

Soweit Stiftungen nach diesem Gesetz nicht mehr der Stiftungsaufsicht unterliegen, endet die Stiftungsaufsicht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 29

Anpassung von Stiftungssatzungen

Die Satzungen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind, soweit erforderlich, den Anforderungen des § 5 anzupassen. Die Neufassung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 30

Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis

Bestehende Stiftungen, die nicht nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) vom Ministerium des Innern genehmigt worden sind, haben der Stiftungsbehörde bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zu § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 notwendigen Angaben, die Angaben zu Nr. 6 und 7 nur, soweit dies möglich ist, zu machen.

§ 31

Fortführung stiftungsrechtlicher Verfahren

Schwebende stiftungsrechtliche Verfahren werden, soweit sie nicht nach § 28 enden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt.

§ 32

Stiftungen öffentlichen Rechts

Die rechtliche Bestandskraft von Stiftungen öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) entstanden sind, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Stiftungsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Auf Grund des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 gilt das DDR-Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) in Brandenburg als Landesrecht fort. Dieses Gesetz bietet zwar im ganzen eine noch brauchbare Grundlage für die Handhabung des Stiftungswesens durch die Verwaltung, es entspricht aber in mehrfacher Beziehung nicht mehr den Anforderungen, die an ein modernes Stiftungsgesetz zu stellen sind. Einmal enthält es Regelungen, die privatrechtlicher Natur und im BGB geregelt sind und deshalb nicht in ein Landesstiftungsgesetz gehören. Das gilt vor allem für die §§ 4 bis 8. Zum anderen erfordert die Behandlung der verschiedenen Stiftungsarten eine differenziertere Regelung.

Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Stiftung, der Familienstiftung und der nichtrechtsfähigen Stiftungen enthält das DDR-Gesetz Bestimmungen, die teils verfassungsrechtlich bedenklich sind und teils der heutigen Auffassung von Aufgaben und der Notwendigkeit der Stiftungsaufsicht nicht mehr entsprechen.

Der vorliegende Entwurf geht von folgenden grundsätzlichen Überlegungen aus:

Das Stiftungsgesetz soll sich auf die notwendigen Regelungen für rechtlich selbständige Stiftungen gemäß den §§ 80 ff BGB beschränken. Dazu gehören vor allem das Genehmigungsverfahren und die Stiftungsaufsicht.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Stiftungen. Die Regelung in § 24 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der DDR "Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt" kann nicht mehr als verfassungsgemäß angesehen werden. Hoheitliche Gewalt wird beispielsweise auch von Kommunalbehörden ausgeübt. Es wird aber nirgends die Auffassung vertreten, daß Kommunen öffentlich-rechtliche Stiftungen errichten können. Diese sind vielmehr als eine Form der sog. mittelbaren Staatsverwaltung anzusehen, wie dies auch bei öffentlich-rechtlichen, der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften der Fall ist. § 19 in Verbindung mit § 16 LOG bestimmt, daß öffentlich-rechtliche Stiftungen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden können. Dies entspricht Art. 96 der Landesverfassung, der besagt, daß die Organisation der staatlichen Landesverwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten durch Gesetz festgelegt wird, wobei davon auszugehen ist, daß unter staatlicher Landesverwaltung auch die

vor erwähnte mittelbare Landesverwaltung zu verstehen ist. Es ist unstrittig, daß die Formulierung in § 16 LOG "auf Grund eines Gesetzes" nicht so verstanden werden kann, daß in einem Stiftungsgesetz der Exekutive generell und ohne näheren Vorbehalt das Recht zur Errichtung öffentlich-rechtlicher Stiftungen eingeräumt werden könnte. Es bedürfte hier schon einer näheren Konkretisierung hinsichtlich der Stiftungszwecke und der Finanzierung der Stiftung. Es ist keine öffentlich-rechtliche Stiftung bekannt, die ihre Aufgaben nicht mit öffentlichen Mitteln erfüllt. Das allein ist Grund genug, dem Gesetzgeber zunächst die grundsätzliche Bestimmung über Zweck und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Stiftungen vorzubehalten. Es kommt hinzu, daß bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen der jeweilige Ressortminister oder eine ihm nachgeordnete Behörde nicht nur die Rechtsaufsicht, sondern im allgemeinen auch eine Fachaufsicht ausübt. Die Bestimmungen über die Stiftungsaufsicht nach dem Stiftungsgesetz sind sowohl inhaltlich, als auch hinsichtlich der Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Stiftungen ungeeignet.

Obwohl das Grundgesetz nicht einmal eine dem Art. 96 der Landesverfassung vergleichbare Bestimmung enthält, werden vom Bund öffentlich-rechtliche Stiftungen ausschließlich durch einzelne Gesetze errichtet. Beispielhaft sei auf folgende öffentlich-rechtliche Stiftungen des Bundes hingewiesen:

Stiftung preußischer Kulturbesitz (Ges. vom 25.7.1957 BGBI. I S. 841) ; Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus (Ges. vom 24.11.1978 BGBI. I S. 1821) ; Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte (Ges. vom 19.12.1986 BGBI. I S. 2553) ; Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" (Ges. vom 28.2.1990 BGBI. I S. 294) ; Stiftung "Deutsche Bundesstiftung Umwelt" (Ges. vom 18.7.1990 BGBI. I S. 1448) ; Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" (Ges. vom 17.12.1971 BGBI. I S. 2018) ; Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (Ges. vom 13.7.1984 BGBI. I S. 880). Diese Gesetzgebungspraxis des Bundes beweist, daß selbst ohne eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung die Errichtung öffentlich-rechtlicher Stiftungen nach dem allgemeinen Verfassungsverständnis eines speziellen Gesetzes bedarf.

Die Familienstiftungen sind Stiftungen im Sinne der §§ 80 ff BGB. Gleichwohl sind sie nicht in jeder Beziehung den allgemeinen Stiftungen gleich zu behandeln. Neue Familienstiftungen sollen nach dem Entwurf nur noch in eingeschränkter Weise entstehen dürfen. Hierzu wird auf die Einzelbegründung zu § 6 Abs. 2 und 3 verwiesen. Bestehende Familienstiftungen werden davon nicht berührt. Die Familienstiftungen sollen künftig grundsätzlich nicht mehr der Stiftungsaufsicht unterliegen. Die Stiftungsaufsicht ist keine notwendige Folge der Regelung des Stiftungsrechts im BGB. Dieses läßt vielmehr den Ländern freie Hand, ob und wie sie eine

Stiftungsaufsicht gesetzlich vorsehen. Für die allgemeinen, dem öffentlichen Wohl gewidmeten Stiftungen besteht ein staatliches Interesse, darüber zu wachen, daß die Organe der Stiftung den Willen des Stifters erfüllen und die Stiftung ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwalten. Ein solches Interesse ist bei Familienstiftungen zu verneinen. Sie erfüllen keinerlei öffentliche Interessen. Es ist nicht einzusehen, warum staatliche Hilfe in Anspruch genommen werden soll, um die Erfüllung des Stifterwillens, der dem Wohl eines Familienverbandes gewidmet ist, zu gewährleisten. Der Stifter hat es in der Hand, durch die Stiftungssatzung familienverbandsinterne Gremien, z. B. einen Familienrat, zu schaffen, die als Kontrollorgan tätig werden können. Ein staatliches Interesse ist hier jedenfalls zu verneinen.

Der Entwurf sieht in § 4 Abs. 4 eine Definition für die privatnützige Stiftung vor. Sie ähnelt der Familienstiftung insofern, als auch sie keine Aufgaben des öffentlichen Wohls erfüllt, unterscheidet sich von ihr aber dadurch, daß ihr Zweck dem privaten Wohl nicht nur eines Familienverbandes, sondern bestimmter oder bestimmbarer Personen dient. Ungeachtet dieses Unterschiedes ist sie genauso zu behandeln wie die Familienstiftung.

Die kirchlichen Stiftungen bedürfen zu ihrer Entstehung und zu Satzungsänderungen der staatlichen Genehmigung. Das folgt aus den §§ 80 ff BGB. Hingegen sind sie nicht der staatlichen, sondern nur der Aufsicht der Kirchenbehörden unterworfen, denn nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung ordnen und verwalten die Kirchen ihre Angelegenheiten selbständig.

Rechtlich unselbständige Stiftungen, sog. Zweckvermögen mit treuhänderischer Verwaltung, sind von dem Stiftungsgesetz nicht betroffen. Ihren Verwaltern ist es aber freigestellt, die unselbständige Stiftung zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis anzumelden. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die Bestimmungen des Stiftungsrechts grundsätzlich auch auf unselbständige Stiftungen anzuwenden, wie dies § 28 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der DDR vorsieht. Durch das Stiftungsgesetz werden Stiftungen in bedeutsamer Weise der staatlichen Regelung und Aufsicht unterworfen. Wenn sich jemand entschließt, zwar keine selbständige Stiftung zu errichten, aber eine bestimmte Vermögensmasse einem bestimmten Zweck zu widmen, so kann dafür maßgeblich sein, daß er gerade keine staatliche Einflußnahme wünscht. Ihm diese gleichwohl aufzuzwingen, ist mit Art. 14 GG und der dazu ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu vereinbaren.

Zu allen anderen mit dem Entwurf verbundenen Problemen wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

B. Einzelbegründung

Zum 1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen -

Zu § 1 - Geltungsbereich -

§ 1 beschränkt den Geltungsbereich des Stiftungsgesetzes auf Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff BGB. Damit wird klargestellt, daß öffentlich-rechtliche und unselbständige Stiftungen (auch fiduziarische Stiftungen oder Treuhandvermögen genannt) von dem Gesetz nicht erfaßt werden. Die Gründe hierfür sind im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt.

Ferner kann das Gesetz nur für solche Stiftungen gelten, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben. Sofern der Sitz einer bereits bestehenden Stiftung aus dem Land Brandenburg in ein anderes Bundesland oder aus einem anderen Bundesland in das Land Brandenburg hinein verlegt werden soll, ist die besondere Regelung in § 14 Abs. 1 zu beachten.

Der Begriff "Sitz einer Stiftung" ist bürgerlich-rechtlicher Natur und kann in einem Landesstiftungsgesetz nicht näher geregelt werden. Die Bestimmung des Sitzes einer Stiftung ist von dem Stifter oder den von ihm dazu berufenen Organen zu treffen. Ob die Bestimmung des Sitzes völlig frei ist, d. h. auch ohne jeden sachlichen Bezug zur Stiftung getroffen werden kann, richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht. Hier geht die neuere Auffassung dahin, daß ein Minimum an sachlichem Bezug, z. B. Ort der Verwaltung der Stiftung, Ort, an dem Stiftungsvermögen belegen ist, vorhanden sein muß und eine rein fiktive Sitzbestimmung, z. B. um einer bestimmten Stiftungsaufsichtsbehörde zugeordnet zu werden, unzulässig ist.

Zu § 2 - Auslegungsgrundsatz -

Die Bestimmung, daß bei der Anwendung des Gesetzes der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten ist, richtet sich primär an die Stiftungsbehörde, mittelbar aber auch an die Stiftungsorgane. Direkt werden diese in § 8 angesprochen. Für die Stiftungsbehörde wird der Gedanke in § 20 Abs. 1 Nr. 2 wiederholt. Wegen der herausragenden Bedeutung dieses Grundsatzes für das Stiftungswesen wird er bereits bei den allgemeinen Bestimmungen besonders herausgestellt. Er bekräftigt die Autonomie des Stifters, die ihre Grenzen nur an gesetzlich zwingenden Bestimmungen und den guten Sitten findet.

Zu § 3 - Stiftungsbehörde -

Als Stiftungsbehörde wird in § 3 das Ministerium des Innern bestimmt. Ihm obliegen alle im Gesetz vorgesehenen behördlichen Aufgaben. In Flächenstaaten mit staatlicher Mittelinstanz sind

die Aufgaben häufig verteilt. Während das zuständige Ministerium (zumeist das Innenministerium) nur oberste Stiftungsbehörde und in dieser Funktion nur für die Genehmigung von Stiftungserrichtungen und Satzungsänderungen zuständig ist, liegt die Stiftungsaufsicht in der Hand der Regierungspräsidenten. Da die brandenburgische Landesverwaltung keine staatliche Mittelinstanz kennt, sind hier alle stiftungsrechtlichen Aufgaben, also auch die laufende Stiftungsaufsicht, zunächst dem Ministerium des Innern zu übertragen. Hinsichtlich der künftigen Regelung im Rahmen der Funktionalreform wird auf § 18 und die dazugehörige Begründung verwiesen.

Zu § 4 - Begriffsbestimmungen -

Die Begriffsbestimmungen im § 4 beziehen sich ausschließlich auf rechtlich selbständige Stiftungen im Sinne der §§ 80 ff BGB. Im allgemeinen Teil der Begründung wurde näher ausgeführt, daß und weshalb das Stiftungsgesetz keine Regelungen für die öffentlich-rechtlichen und die unselbständigen Stiftungen enthält. Aus diesen Gründen bedarf es für diese Stiftungsformen auch keiner Begriffsbestimmungen in § 4. Die Begriffsbestimmungen sind notwendig, weil die Stiftungsaufsicht für die einzelnen Arten unterschiedlich geregelt ist.

Zu Abs. 1:

Kirchliche Stiftungen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie als selbständige Stiftungen nach dem Willen des Stifters von einer Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden und überwiegend kirchlichen Aufgaben dienen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Stiftung von der Kirche selbst oder von einem Dritten errichtet worden ist. Der Ausdruck "kirchliche Aufgaben" ist gewählt worden, um eine Unterscheidung zu dem steuerrechtlichen Begriff "kirchliche Zwecke" in § 54 AO hervorzuheben. Nach der steuerrechtlichen Rechtsprechung ist der Begriff der kirchlichen Zwecke enger zu fassen als der der kirchlichen Aufgaben. Kirchliche Zwecke haben einen Ausschließlichkeitscharakter, d. h. sie sind den Kirchen eigen. Kirchliche Aufgaben hingegen können nicht nur von Kirchen, sondern auch von anderen - natürlichen oder juristischen - Personen erfüllt werden. Hier ist an das weite Feld karitativer Tätigkeit zu denken.

Zu Abs. 2:

Der Begriff der örtlichen (kommunalen) Stiftung ist im Zusammenhang mit § 99 GO zu sehen. Im Gegensatz zu anderen Gemeindeordnungen enthält die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg zwar keine Definition dieses Begriffs. Allgemein werden im Bereich des kommunalen Verfassungsrecht unter örtlichen Stiftungen solche selbständigen Stiftungen verstanden, die der in Abs. 2 enthaltenen Definition entsprechen.

Zu Abs. 3:

Seit durch § 1 Abs. 4 des Erbschaftsteuergesetzes für Familienstiftungen alle 30 Jahre ein Vermögensanfall fingiert wird und dadurch eine Ersatz-Erbschaftssteuer anfällt, ist die Bedeutung der Familienstiftungen sehr zurückgegangen. Die meisten Familienstiftungen sind in gemeinnützige Stiftungen umgewandelt worden. Nicht alle Stiftungsgesetze der Bundesländer definieren den Begriff der Familienstiftung. Soweit sie das tun, wird mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen als Familienstiftung eine solche Stiftung angesehen, die ausschließlich oder überwiegend dem privaten Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dient. Dem folgt auch der vorliegende Entwurf. Die nordrhein-westfälische Regelung unterscheidet sich davon nur insoweit, als sie die überwiegende Familienbezogenheit für nicht ausreichend ansieht, sondern vielmehr eine ausschließliche fordert. Die Unterscheidung zwischen ausschließlicher oder überwiegender Förderung des familiären Wohls ist von Bedeutung für die Frage der Genehmigung von Familienstiftungen (vergleiche die Begründung zu § 6 Abs. 2 und 3).

Zu Abs. 4:

Die privatnützige - der Begriff findet sich in der modernen stiftungsrechtlichen Literatur - Stiftung ähnelt der Familienstiftung, unterscheidet sich aber von dieser dadurch, daß die Destinatäre nicht wie bei der Familienstiftung einem wie auch immer umschriebenen Familienverband angehören. Entscheidend ist, daß hier nicht das Gemeinwohl, sondern ausschließlich oder überwiegend das private Wohl bestimmter oder bestimmbarer Personen gefördert wird. Für die Frage der ausschließlichen oder überwiegenden Förderung des privaten Wohls gilt das zu Absatz 3 Gesagte.

Zum 2. Abschnitt - Genehmigung -

Zu § 5 - Stiftungsgeschäft, Satzung -

Zu der Wirksamkeit eines Stiftungsgeschäfts, d. h. der Errichtungserklärung des Stifters, gehört die Erklärung, eine rechtlich selbständige Stiftung für einen bestimmten Zweck zu errichten und diese mit einem bestimmten Kapital auszustatten. Alle weiteren Angaben, die in Absatz 1 aufgezählt sind, sind nicht zwingend erforderlich. Sie sind nur in eine Sollvorschrift gekleidet. Die Beschränkung der zwingenden Vorschriften auf die drei Merkmale "Errichtung einer selbständigen Stiftung", "Bestimmung eines Stiftungszwecks" und "Ausstattung mit einem bestimmten Stiftungsvermögen" soll insbesondere verhindern, daß

die Wirksamkeit testamentarischer Stiftungerrichtungen an zu hoch geschraubten Voraussetzungen scheitert. Auch bei den zwingenden Voraussetzungen genügt es, wenn sie sich durch eine Auslegung der testamentarischen Verfügung ergeben. Im übrigen macht die Gesetzesformulierung deutlich, daß es dem Stifter weitgehend freigestellt ist, ob die näheren Angaben in das Stiftungsgeschäft oder in die Stiftungssatzung aufgenommen werden.

Die Stiftungssatzung kann nach Absatz 2 vom Stifter, einem von ihm bestimmten Dritten oder bei testamentarischen Stiftungerrichtungen von dem Erben oder Testamentsvollstrecker erstellt werden, wenn die letztwillige Verfügung nicht bereits eine Satzung enthält. Ob im letztgenannten Fall die Satzung vom Erben oder Testamentsvollstrecker zu erstellen ist, hängt von der letztwilligen Verfügung ab und kann im Stiftungsgesetz nicht entschieden werden.

In Absatz 3 wird geregelt, welche Bestimmungen in der Satzung zwingend getroffen werden müssen und welche je nach Lage des Falles in sie aufgenommen werden sollen.

Zu § 6 - Genehmigung -

Zu Abs. 1:

Durch Satz 1 wird klargestellt, daß der Stifter einen Rechtsanspruch auf Genehmigung des Stiftungsgeschäfts hat, sofern keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen. Die Behörde trifft also keine Ermessensentscheidung. Allerdings ist ihr insofern ein Ermessen eingeräumt, als sie sich auf die Versagungsgründe des Absatzes 3 berufen kann, nicht muß. Satz 2 gibt der Behörde das Recht, vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage einer Stiftungssatzung zu verlangen. Die Formulierung "kann verlangen" ist gewählt worden, weil bei den nicht seltenen Stiftungen von Todes wegen zunächst die Errichtung durch testamentarische Verfügung genehmigt werden muß, damit ein Erbschein erteilt werden kann. Erst danach und zumeist nach Bestellung eines Testamentsvollstreckers ist die Errichtung einer Stiftungssatzung möglich.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 zählt die zwingenden Versagungsgründe auf. Wenn § 87 BGB der Stiftungsbehörde die Befugnis gibt, eine Stiftung aufzuheben, weil diese das Gemeinwohl gefährdet, folgt daraus, daß aus dem gleichen Grund eine Genehmigung zu versagen ist (Buchstabe a).

Stiftungen sind auf Dauer angelegt. Sie müssen den angestrebten Zweck erfüllen können. Ist diese Voraussetzungen nicht gegeben, muß die Genehmigung ebenfalls versagt werden (Buchstabe b).

Im Fall des Buchstabe c) ist vor allem an Stiftungen gedacht, die den Betrieb eines Unternehmens übernehmen oder erstmalig eröffnen, das - im Fall der Übernahme - in seiner bisherigen Rechtsform bestimmter Aufsicht durch Anteilseigner oder Arbeitnehmer oder bestimmten Veröffentlichungspflichten unterliegt oder - bei von der Stiftung neu zueröffnenden Betrieben - derartigen Regelungen normalerweise unterliegen würde.

Durch Buchstabe d) soll verhindert werden, daß künftig noch Stiftungen entstehen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien oder bestimmten oder bestimmbarer Personen dienen. Die Regelung geht davon aus, daß die Erhaltung von Familienvermögen in der Weise, daß es rechtlich verselbständigt wird und nur die Erträge den Familienangehörigen zufließen sollen, nicht mehr der rechtspolitischen Entwicklung und heutigen wirtschafts- und sozialpolitischen Auffassungen entspricht. Einmal ist darauf hinzuweisen, daß Familienstiftungen große Ähnlichkeit zu Fideikommissen aufweisen. Dazu hatte die Weimarer Verfassung bereits in Art. 155 bestimmt: "Die Fideikommiss sind aufzulösen." Ein Reichsgesetz vom 6.7.1938 löste die noch bestehenden Fideikommiss auf. Danach gab es nur noch Abwicklungsverfahren. Zum anderen ist zu bedenken, daß der Gesetzgeber in dem viel bedeutsameren Erbrecht durch die Bestimmung der §§ 2209 und 2210 BGB die Verwaltung eines Nachlaßvermögens ohne Aufteilung an die Erben an eine dreißigjährige Frist gebunden hat. Es soll also keine dauerhafte Bindung eines Vermögens "an die tote Hand" geben. Deshalb sollen Familienstiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer Familien dienen, künftig nicht mehr genehmigt werden. Soll hingegen eine Stiftung nur überwiegend dem familiären Wohl dienen, ist die Versagung der Genehmigung nach Abs. 3 Buchst. c nur mit einer Kann-Bestimmung verbunden.

Zu Abs. 3:

Auf die Versagungsgründe nach Buchst. a kann sich die Genehmigungsbehörde berufen, sie muß es aber nicht. Daß die Genehmigung bei Mängeln des Stiftungsgeschäfts, die dieses aber nicht unwirksam machen, nur versagt werden kann und nicht zu versagen ist, soll insbesondere dazu beitragen, daß testamentarisch errichtete Stiftungen trotz solcher Mängel doch zur Entstehung gelangen können.

Der Versagungsgrund nach Absatz 3 Buchst. b) geht von folgenden Überlegungen aus:

Im Stiftungsrecht wird seit langem das Problem der Unternehmensstiftung diskutiert. Dabei unterscheidet man zwei Fälle. Einmal ist es denkbar, daß eine Stiftung die Anteile - mindestens mehrheitlich - eines rechtlich selbständigen Unternehmens (z. B. GmbH oder AG) hält. Zum anderen ist daran zu

denken, daß die Stiftung selbst erwerbswirtschaftlich tätig, also Unternehmerin ist. Befürworter und Gegner der Unternehmensstiftung halten sich in etwa die Waage. Die Gegner der Unternehmensstiftung, insbesondere der selbst unternehmerisch tätigen, gehen davon aus, daß das Handelsrecht eine große Variationsbreite gesellschaftsrechtlicher Strukturen bereit hält, um die jeweils richtige Form für die wirtschaftliche Betätigung ergreifen zu können. Hinzu kommt, daß das Handelsrecht weitreichende Bestimmungen zur Gewährleistung eines möglichst geordneten Wirtschaftslebens und für den Gläubigerschutz enthält, Regelungen, die im Stiftungsrecht fehlen. Aus eben diesen Gründen wird von der Möglichkeit, wirtschaftlich tätigen Vereinen die Rechtsfähigkeit zu verleihen, äußerst selten Gebrauch gemacht. Der Versagungsgrund in Absatz 3 Buchst. b) geht nicht soweit, die Unternehmensstiftung auszuschließen. Durch diese Regelung soll nur verhindert werden, daß unternehmerisch tätige Stiftungen letztlich nur dem Stifter oder seinen Erben dienen. Mit der Genehmigung derartiger Stiftungen würde eine neue Art von Fideikommissen geschaffen. Das aber ist unerwünscht, wie bereits oben zu Abs. 2 Buchst. d) ausgeführt wurde. Auch für die verfassungsrechtliche Kompetenz des Landes, eine derartige Regelung zu treffen, ist auf die Ausführungen zu den Familienstiftungen unter Abs. 2 Buchst. d) zu verweisen.

Der Versagungsgrund nach Buchst. c) geht von folgenden Überlegungen aus:

Nach der Definition in § 4 Abs. 3 und 4 sind Familienstiftungen und privatnützige Stiftungen dadurch gekennzeichnet, daß der Zweck ausschließlich oder überwiegend familiären oder privatnützigen Zwecken dient. Im Fall der Ausschließlichkeit sollen Genehmigungen künftig nicht mehr erteilt werden (vgl. Abs. 2 Buchst. c). Wenn aber die familiären oder privatnützigen Zwecke nur überwiegen, kann es sein, daß die beabsichtigte Zweckbestimmung im übrigen aner kennenswert ist und deshalb die Genehmigung der Stiftung bei grundsätzlicher Ablehnung von Familien- und privatnützigen Stiftungen ausnahmsweise doch erteilt werden kann.

Zu Abs. 4:

Angesichts der verfassungsrechtlichen Stellung der Kirchen (vgl. den allgemeinen Teil der Begründung) ist es eine Selbstverständlichkeit, daß eine kirchliche Stiftung nur mit Zustimmung der Kirche entstehen kann.

Zu Abs. 5:

Wegen des besonderen Interesses der Öffentlichkeit an der Errichtung von Stiftungen ist die Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg bekanntzumachen. Dies ist eine Ergänzung zu dem

gemäß § 26 zu führenden Stiftungsverzeichnis, das ebenfalls dem Publizitätsinteresse dient.

Zu § 7 - Genehmigungsbehörde -

§ 80 Satz 1 BGB bestimmt, daß zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft die staatliche Genehmigung erforderlich ist. § 7 erklärt die Stiftungsbehörde (§ 3) für zuständig.

Zum 3. Abschnitt - Verwaltung der Stiftung -

Zu § 8 - Allgemeiner Grundsatz -

Die Stiftungsorgane haben sich bei der Verwaltung der Stiftung in erster Linie nach den Bestimmungen des BGB, des Stiftungsgesetzes und der Satzung zu richten. Außerdem wird in § 8 der Grundgedanke des § 2 wieder aufgegriffen, daß der Stifterwille so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen ist.

§ 86 BGB verweist für die Stiftung auf eine Reihe von Vorschriften des Vereinsrechts. Haftungsrechtlich ist § 31 BGB von Bedeutung. Danach haftet der Verein, hier also die Stiftung, für Handlungen der Organe. Hingegen gibt es keine Bestimmung über die Haftung der Organe gegenüber dem Verein bzw. der Stiftung. Diese Lücke füllt Satz 3 aus, wonach die Haftung der Organe gegenüber der Stiftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden kann.

Wenn Absatz 2 für die örtliche Stiftung (s. § 4 Abs. 2) die Bestimmungen der Gemeindeordnung unberührt läßt, so ist damit vor allem ein Hinweis auf § 99 Abs. 1 GO gegeben. Nach dieser Vorschrift verwaltet die Gemeinde die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit durch Gesetz oder Stifter nichts anderes bestimmt ist. Die die rechtlich unselbständigen Stiftungen betreffenden Vorschriften in § 95 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 99 Abs. 2 GO bleiben außer Betracht, weil die rechtlich unselbständigen Stiftungen vom Stiftungsgesetz nicht erfaßt werden.

Zu § 9 - Erhaltung des Stiftungsvermögens -

Da Stiftungen in aller Regel ihren Zweck mit den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllen, schreibt Absatz 1 vor, daß das Vermögen grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Satzung abweichende Bestimmungen vorsieht. Im Genehmigungsverfahren wird die Stiftungsbehörde aber darauf zu achten haben, daß solche Satzungsvorschriften nicht die Gefahr heraufbeschwören, daß der Bestand der Stiftung dadurch gefährdet werden kann, denn nach § 6 Abs. 2 Buchst. b)

ist die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zwingende Genehmigungsvoraussetzung. Eine Inanspruchnahme der Vermögenssubstanz nach Absatz 1 Satz 2 setzt die Zustimmung der Stiftungsbehörde voraus.

Die Vorschrift des Absatz 2 soll einer Gefährdung des Stiftungsvermögens entgegenwirken.

Zu § 10 - Erträge des Stiftungsvermögens -

Absatz 1 geht davon aus, daß Erträge des Stiftungsvermögens grundsätzlich für den Stiftungszweck verwandt werden. Eine Zuwendung von Erträgen zum Stiftungsvermögen ist unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulässig.

Die Ansammlung (Thesaurierung) von Stiftungserträgen über ein oder mehrere Jahre hinaus zur Erfüllung solcher Aufgaben, die die Leistungskraft in einem Jahr übersteigen, ist kein stiftungsrechtliches, sondern ein steuerrechtliches Problem der gemeinnützigen Stiftungen, das in der Abgabenordnung geregelt ist.

Zu § 11 - Kosten der Stiftungsverwaltung -

Die kostengünstige Verwaltung des Stiftungsvermögens ist nicht nur ein steuerrechtliches Problem für gemeinnützige Stiftungen. Vielmehr sollen auch aus stiftungsrechtlicher Sicht die Erträge des Stiftungsvermögens soweit wie möglich der Förderung des Stiftungszwecks zugute kommen und nicht für unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben, wozu auch die Vergütung der Organe und eventueller Angestellter der Stiftung gehören, verwandt werden. Der Stifter hat aber die Möglichkeit, nähere Bestimmungen über die Höhe der Vergütungen zu treffen. Kommt es dabei zu einer Diskrepanz mit den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften, läuft er bei gemeinnützig geplanten Stiftungen Gefahr, die Steuervorteile zu verlieren.

Zu § 12 - Buchführung, Jahresabschluß -

Die Verpflichtung zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses ist im Zusammenhang mit der Stiftungsaufsicht, insbesondere § 19, zu sehen. Nur durch eine korrekte Buchführung ist eine sachgerechte Ausübung der Stiftungsaufsicht möglich. Die Pflicht, den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, besteht nur für Stiftungen, die ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen

betreiben. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können Stiftungen mit geringem Vermögen von der Prüfung durch einen Abschlußprüfer absehen.

Zu § 13 - Befreiung von Zustimmungserfordernissen -

Soweit nach den Vorschriften des 3. Abschnitts zu bestimmten Maßnahmen die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich ist, gilt dies nicht für kirchliche und diesen gleichgestellte Stiftungen sowie für Familienstiftungen und privatnützige Stiftungen, denn die Zustimmung ist eine besondere Art der Stiftungsaufsicht, der die genannten Stiftungen nicht unterliegen. Das wird zu den Bestimmungen des 5. Abschnitts (§ 18 Abs. 2) näher erläutert.

Zum 4. Abschnitt - Satzungsänderung, Erlöschen -

Zu § 14 - Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenschluß -

Stiftungen sind auf Dauer angelegt. Der Wandel der Verhältnisse kann vom Stifter zum Zeitpunkt der Errichtung zumeist nicht vorausgesehen werden. Deshalb muß die Möglichkeit bestehen, Stiftungssatzungen zu ändern, Stiftungen aufzulösen oder sie mit anderen Stiftungen zusammenzulegen. Derartige Maßnahmen können sowohl von den dazu berufenen Organen, als auch von der Stiftungsbehörde vorgenommen werden. Primär ist es Sache der dazu berufenen Stiftungsorgane, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und durchzuführen. Die Stiftungsbehörde ist erst dann gefordert, wenn die Stiftungsorgane nicht mehr handlungsfähig sind. Letzteres ist bei fehlenden Organmitgliedern erst dann der Fall, wenn nach § 29 in Verbindung mit § 86 BGB auch kein Notvorstand bestellt werden kann. Terminologisch ist anzumerken, daß den in § 14 bezeichneten Maßnahmen der Auflösung und des Zusammenschlusses, die von den Organen beschlossen werden, die nach § 87 BGB in Verbindung mit § 15 dieses Gesetzes von der Stiftungsbehörde zu verfügende Aufhebung oder Zusammenlegung von Stiftungen entsprechen.

Die häufigsten Satzungsänderungen (Absatz 1 Buchst. a) beziehen sich auf die Änderung des Stiftungszwecks oder die Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane. Nur in seltenen Fällen ist ein eindeutig feststellbarer Wille des Stifters erkennbar, der bestimmte Satzungsänderungen einschließt. Im allgemeinen ist zu prüfen, ob die Satzungsänderung dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht. Diesen zu erforschen ist im gleichen Maße Aufgabe des Stiftungsorgane als auch der Stiftungsbehörde, die die Satzungsänderung genehmigen muß.

Absatz 1 Satz 4 ist von Bedeutung, wenn der Sitz einer Stiftung von Brandenburg in ein anderes Bundesland verlegt werden soll (oder umgekehrt) oder wenn Stiftungen mit Sitz in verschiedenen

Bundesländern zusammengelegt werden sollen. Die Formulierung "gemeinsam oder im Einvernehmen" soll die beiden Möglichkeiten offenhalten, daß entweder beide Behörden jeweils sich entsprechende Entscheidungen fällen oder die eine die andere ermächtigt, auch in ihrem Namen zu entscheiden.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, daß Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zusammengelegt werden können. Das geschieht im allgemeinen, um aus zwei oder mehreren nicht mehr sehr leistungsfähigen Stiftungen eine leistungsfähige Stiftung zu schaffen. Auch derartige Zusammenlegungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung des Zusammenschlusses entsteht eine neue selbständige Stiftung, die zusammengelegten Stiftungen erlöschen (siehe § 16). Mit der Entstehung der neuen Stiftung geht das Vermögen der bisherigen Stiftungen einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Stiftung über.

Zu § 15 - Zweckänderung, Aufhebung, Zusammenlegung -

Die Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 führen zum selben Ziel, sie haben nur unterschiedliche Veranlasser. Bei § 14 handelt es sich um Beschlüsse der zuständigen Stiftungsorgane, bei § 15 um Entscheidungen der Stiftungsbehörde. Die Zweckänderung und Aufhebung werden im Gesetz nicht besonders erwähnt, weil diese Tatbestände bereits in § 87 BGB enthalten sind, auf den Absatz 1 verweist. Wenn auch die Zusammenlegung in § 87 BGB nicht erwähnt ist, bestehen keine Zweifel, daß die Stiftungsbehörde auch diese Maßnahme treffen kann, denn gegenüber der Aufhebung ist sie ein Weniger und es entspricht dem Rechtsstaatsgebot, bei notwendigen staatlichen Eingriffen den weniger weitreichenden zu wählen, wenn dieser bereits zu dem gewünschten Ergebnis führt. Das Gebot der Anhörung hat in § 15 deklaratorische Bedeutung, weil § 28 Abs. 1 VwVfGBbg bereits eine entsprechende Vorschrift enthält. Es erscheint aber sinnvoll, vor den hier vorgesehenen Eingriffen, die die Existenz der Stiftung berühren, darauf noch einmal besonders hinzuweisen. Im Interesse der Rechtsklarheit bestimmt Absatz 2 Satz 4, daß im Falle der Aufhebung oder Auflösung einer Stiftung, die durch Zusammenlegung früherer Stiftungen entstanden ist, die ursprünglichen Stiftungen nicht wieder aufleben.

Bei kirchlichen und diesen gleichgestellten Stiftungen kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde, also nicht lediglich nach deren Anhörung treffen.

Zu § 16 - Erlöschen -

Wegen der mit der Rechtsnachfolge verbundenen Fragen ist es erforderlich, bei den verschiedenen Beendigungsgründen einer Stiftung einen genauen Zeitpunkt ihres Erlöschens zu bestimmen.

Das ist bei der Auflösung die Wirksamkeit der Genehmigung, bei der Aufhebung der unanfechtbare Aufhebungsbescheid und bei dem Zusammenschluß (§ 14) und der Zusammenlegung (§ 15) der Zeitpunkt, in dem die neue Stiftung entsteht. Dieser bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 S. 4 bzw. § 15 Abs. 2 S. 2.

Zu § 17 - Vermögensanfall -

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung bedarf es einer klaren Regelung, auf wen das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Nur wenn weder die Satzung entsprechende Bestimmungen enthält, noch einem Stiftungsorgan durch die Satzung die Bestimmung eines Anfallberechtigten übertragen worden ist, greift die gesetzliche Regelung des § 17 ein. Diese sieht bei einer örtlichen Stiftung (§ 4 Abs. 2) die verwaltende kommunale Körperschaft, bei einer kirchlichen Stiftung (§ 4 Abs. 1) die die Verwaltung oder Aufsicht führende Kirche und bei allen übrigen Stiftungen das Land als Anfallberechtigten vor. Die Anfallberechtigten können aber das Stiftungsvermögen nicht bindungsfrei ihrem übrigen Vermögen zuführen; vielmehr müssen sie es einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise (Beachtung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Stifters nach § 2) verwenden.

Der Vollständigkeit halber wiederholt § 17 inhaltlich die Bestimmung über den Vermögensübergang bei dem Zusammenschluß oder der Zusammenlegung von Stiftungen.

Zum 5. Abschnitt - Stiftungsaufsicht -

Zu § 18 - Rechtsaufsicht -

Der Entwurf betont ausdrücklich, daß die Stiftungen der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Damit folgt er der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in BVerwGE 40/347. Dort wird zwar nicht ausdrücklich der Begriff "Rechtsaufsicht" erwähnt, jedoch führt das Gericht aus, die Stiftungsaufsicht diene ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen der Gesetze. Das aber bedeutet inhaltlich Rechtsaufsicht. Die Sätze 2 und 3 des Abs. 1 wollen den Zielen der Funktionalreform gerecht werden, wonach - wie § 1 Abs.1 des Ersten Funktionalreformgesetzes bestimmt - Verwaltungsaufgaben möglichst orts- und bürgernah zu erfüllen sind. In Flächenstaaten mit staatlicher Mittelinstanz (Regierungspräsidien) ist die Stiftungsaufsicht dort angesiedelt. Diese Möglichkeit besteht in Brandenburg nicht. Eine generelle Übertragung der Stiftungsaufsicht auf die Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde (die Oberbürgermeister haben diese Funktion durch eine Änderung des Landesorganisationsgesetzes durch Art. 2 Nr. 10 des Ersten Funktionalreformgesetzes erhalten) ist gegenwärtig

noch nicht möglich. Im Land Brandenburg bestehen etwa 45 Stiftungen. Bei manchen konnten die Rechtsform und der Vermögensbestand noch nicht endgültig geklärt werden. Besondere Unklarheiten bestehen häufig, wenn zum Stiftungsvermögen Grundbesitz gehört. Die Mehrzahl der Stiftungen hat ihren Sitz im Berliner Umland, so daß nicht einmal in jedem Landkreise eine oder einige wenige Stiftungen ihren Sitz haben. Deshalb bedarf es noch sorgfältiger Prüfungen, in welchen Fällen die Stiftungsaufsicht auf die Landräte und Oberbürgermeister übertragen werden kann. Insbesondere ist keine generelle Regelung in der Weise möglich, daß jetzt schon die Aufsicht für Stiftungen mit geringem Kapital übertragen werden kann, denn in den meisten Fällen ist gerade die Bewertung des Stiftungskapitals sehr zweifelhaft. Wegen der sehr unterschiedlichen Fallgestaltung sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, bereits jetzt durch Einzelakt des Ministeriums des Innern die Stiftungsaufsicht für eine bestimmte Stiftung auf den für den Sitz der Stiftung zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister zu übertragen. Dies ist verfassungs- und organisationsrechtlich möglich, was auch aus gleichartigen Regelungen in anderen Ländern, in denen die gleiche verfassungsrechtliche Situation besteht, ergibt (z. B. § 16 des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes, vgl. auch § 4 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes Bbg). Es besteht die Absicht, die Aufsicht allgemein durch Rechtsverordnung auf die Landräte und Oberbürgermeister zu übertragen, sobald dies aus sachlichen Gründen möglich ist.

Abs. 2 nimmt die kirchlichen und die diesen gleichgestellten Stiftungen sowie Familienstiftungen und privatnützige Stiftungen von der Stiftungsaufsicht aus. Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Kirchenbehörde. Deshalb scheidet eine staatliche Stiftungsaufsicht aus.

Bei Familienstiftungen und privatnützigen Stiftungen besteht kein öffentliches Interesse an staatlicher Stiftungsaufsicht. Es mag Sache des Stifters bleiben, durch Schaffung bestimmter Organe - Familienrat, Kuratorien oder dergleichen - stiftungsinterne Kontrollgremien zu schaffen, die darauf achten, daß der Vorstand die Stiftung korrekt und dem Willen des Stifters entsprechend verwaltet. Der Staat kann sich auf die notwendigen Entscheidungen beschränken, die er nach dem 2. Abschnitt zu treffen hat, das sind insbesondere die zur Entstehung, Satzungsänderung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung notwendigen Maßnahmen. Gleichartige oder weitgehend gleichartige Regelungen enthalten die Stiftungsgesetze der Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Insofern beschreitet der Entwurf also keine völlig neuen Wege. Im Einzelfall kann es gerechtfertigt sein, daß die Stiftungsaufsichtsbehörde auch bei diesen Stiftungen tätig werden kann. Anlaß dazu können insbesondere Hinweise von dritter Seite oder von einzelnen Organmitgliedern sein. Dafür

bietet Satz 2 des Absatz 2 die Möglichkeit zu aufsichtsbehördlichem Einschreiten.

Zu § 19 - Vorlage des Jahresabschlusses -

Die Vorlage der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch das zuständige Stiftungsorgan bei der Stiftungsbehörde ist die wesentliche Grundlage für die Ausübung der Stiftungsaufsicht. Welche Konsequenzen die Stiftungsbehörde daraus zieht und welche Maßnahmen sie ergreift, ergibt sich aus den §§ 20 ff. Wegen der Unterschiedlichkeit der einzelnen Stiftungen kann im Gesetz eine feste Frist für die Berichtsvorlagen nicht bestimmt werden. Deshalb ist die 4-Monatsfrist in eine Soll-Vorschrift gekleidet. An die Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht tritt in den Fällen des Absatz 2 der dort genannte Prüfungsbericht.

Soweit die Stiftung ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen betreibt, ist nach Absatz 3 die Prüfung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwingend vorgeschrieben.

Zu § 20 - Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde -

Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat primär eine Überwachungspflicht. Sie hat darüber zu wachen, daß der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt und daß sie nach Gesetz und Satzung entsprechend dem Stifterwillen verwaltet wird. Diese Aufgaben kann sie in erster Linie, worauf schon in der Begründung zu § 19 hingewiesen wurde, an Hand der ihr vorzulegenden Jahresabrechnungen und Geschäftsberichte erfüllen. Ergibt sich daraus oder aus sonstigen Erkenntnisquellen die Notwendigkeit eines aufsichtsbehördlichen Einschreitens, so kann sie, soweit die Befugnisse nach Absatz 3 nicht ausreichen, die schärferen Aufsichtsmaßnahmen der §§ 22 und 23 ergreifen.

Insbesondere bei Stiftungen mit geringem Stiftungsvermögen und wenig bedeutsamen Zwecken sind häufig die Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 nicht notwendig. Deshalb kann die Stiftungsbehörde unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen die Überwachung für ruhend erklären.

Einige Stiftungsgesetze sehen für bestimmte Maßnahmen der Stiftungsorgane - z. B. Vermögensumschichtungen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen ab einer bestimmten Höhe - eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor. Das ist in den Stiftungsgesetzen der Länder Bayern,

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein der Fall. Das baden-württembergische Stiftungsgesetz beschränkt sich insoweit auf eine Anzeigepflicht. Die Mehrheit der Stiftungsgesetze, nämlich die der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes enthalten keine derartigen Bestimmungen. Diesen Gesetzen folgt der vorliegende Entwurf. Aus der praktischen Erfahrung ist die Erkenntnis zu gewinnen, daß bei ordnungsgemäß handelnden Stiftungsorganen derartige Genehmigungspflichten sowohl für diese als auch für die Verwaltungsbehörde zu unerwünschter Verwaltungsarbeit führen und daß der Stiftung schädliche Verwaltungsmaßnahmen der Organe durch derartige Genehmigungspflichten auch nicht verhindert werden. Geht man davon aus, daß es nach den stiftungsrechtlichen Bestimmungen des BGB überhaupt keine Stiftungsaufsicht zu geben braucht und daß es sich bei der Verwaltung von Stiftungen um privatrechtliches Tätigwerden handelt, so ist auch nicht einzusehen, warum eine so weitgehende staatliche Kontrolle ausgeübt werden sollte, unterliegt doch die Geschäftsführung auch noch so großer juristischer Personen des Handelsrechts, die für das Wirtschaftsleben und damit im weiteren Sinne auch für das Gemeinwohl von herausragender Bedeutung sind, keinerlei staatlicher Kontrolle. Ausgedehnte Genehmigungspflichten im Stiftungswesen würden letztlich zu dirigistischen Maßnahmen führen, die für die einzelnen Stiftungen keineswegs förderlich sind.

Zu § 21 - Unterrichtsrecht -

Während § 20 der Stiftungsaufsichtsbehörde besondere Auskunfts- und Einsichtsrechte zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Jahresabrechnung und Vermögensübersicht einräumt, gewährt ihr § 21 ein Unterrichtsrecht, das an keine besondere Veranlassung geknüpft ist. Es handelt sich dabei zwar um eine Verwaltungsmaßnahme - das Auskunftsverlangen und die Berichtsanforderung sind Verwaltungsakte -, aber noch nicht um eine aufsichtsrechtliche Maßnahme im eigentlichen Sinne, die materielle Wirkung entfaltet. Das Unterrichtsrecht soll vielmehr erst die Voraussetzung dafür schaffen, daß sich die Aufsichtsbehörde darüber klar werden kann, ob sie konkrete Maßnahmen ergreifen muß. Diese sind in den folgenden Vorschriften geregelt.

Zu § 22 - Anordnungsrecht -

Neben der Bestellung eines Sachwalters nach § 23, die als ultima ratio der Stiftungsaufsicht nur selten praktiziert wird, verleiht § 22 der Aufsichtsbehörde die schärfsten Aufsichtsmittel.

Dabei ist die Anordnung bestimmter Maßnahmen nach Absatz 1 noch ein verhältnismäßig mildes Mittel. Sie setzt voraus, daß ein Stiftungsorgan nach gesetzlicher Vorschrift oder dem Willen des Stifters gebotene Maßnahmen nicht trifft. Wenn Satz 2 vorschreibt, daß die Aufsichtsbehörde die zu treffende Maßnahme zu bezeichnen hat, so ist das eine Ausformung der Vorschrift des § 37 Abs. 1 VwVfGBbg, wonach ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muß. Die hier zu treffende Anordnung ist ein Verwaltungsakt. Dieser muß dem Stiftungsorgan in eindeutiger Weise vorschreiben, was es konkret zu tun hat.

Erst wenn das Organ einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nachkommt, kann die Behörde unter den Voraussetzungen des Absatz 2 diese auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Dies bedeutet zunächst einmal, daß hier eine über das übliche Vollstreckungsrecht hinausreichende Regelung getroffen wird. Üblicherweise werden vollzugsfähige Verwaltungsakte nur nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt. Über diese Möglichkeiten hinaus wird der Behörde hier ein eigenständiges Eintrittsrecht eingeräumt. Das Gesetz trifft eine dem kommunalen Aufsichtsrecht ähnelnde Regelung. Darüber hinaus ist anzumerken, daß das Selbsteintrittsrecht der Behörde in eine Kann-Vorschrift gekleidet ist. Dies deshalb, weil sich keineswegs jede angeordnete Maßnahme für eine Durchführung durch die Behörde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten eignet. Eine nähere Abgrenzung im Gesetz ist durch die Vielfalt der denkbaren Fälle nicht möglich.

Grobe Pflichtverletzungen eines Stiftungsorgans - dazu kann auch die beharrliche Weigerung gehören, Anordnungen nach Absatz 1 durchzuführen - geben gem. Abs. 3 der Aufsichtsbehörde das Recht, die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen zu fordern. Kommt das angewiesene Organ der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Abberufung nach Absatz 2 selbst aussprechen. Die Bestellung eines neuen Organs kann sie aber nur unter den Voraussetzungen des § 24 selbst vornehmen, wobei die Bestimmungen der §§ 86 und 29 BGB als Bundesrecht Vorrang haben.

Da alle Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach § 22 Verwaltungsakte sind, unterliegen sie der Anfechtung mit den vorgesehenen Rechtsbehelfen. Daraus folgt, daß sie nur durchgesetzt werden können, wenn sie vollzugsfähig sind. Sollen Anordnungen durchgesetzt werden, bevor sie unanfechtbar sind, bedarf es der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Zu § 23 - Sachwalter -

Wie schon oben zu § 22 erwähnt, ist die Bestellung eines Sachwalters das schärfste Mittel der Stiftungsaufsicht. Nach dem das gesamte Verwaltungsrecht beherrschenden und aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 GG hergeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darf davon erst Gebrauch gemacht werden, wenn die vorhergehenden Mittel nicht zum Erfolg geführt haben oder nicht zum Erfolg führen können. Die Bestellung eines Sachwalters ist neben den materiellen Voraussetzungen an bestimmte Formvorschriften gebunden. Dem Sachwalter ist eine Bestallungsurkunde auszuhändigen, in der sein Aufgabenbereich, eine Vollmacht und seine Vergütung festzulegen sind. Die Stiftung hat zwar die mit der Bestallung und Tätigkeit des Sachwalters verbundenen Kosten zu tragen. Das ändert aber nichts daran, daß der Sachwalter, soweit er seine Vergütung nicht unmittelbar von der Stiftung erhält, einen Vergütungsanspruch gegen die ihn bestellende Behörde, d. h. gegen das Land hat.

Zu § 24 - Notbestellung -

Die meisten Stiftungen haben zwei Organe, nämlich - was durch die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist - einen Vorstand und einen zumeist als Kuratorium bezeichnetes Organ, das von Fall zu Fall mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen und Funktionen bedacht ist. Vorzugsweise wird dieses Organ zur Berufung und Überwachung des Vorstandes geschaffen. Häufig werden ihm auch Mitwirkungs- und Mitbestimmungsbefugnisse in Bezug auf Sachfragen eingeräumt. Im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit kann der Stifter auch andere Organe vorsehen.

Im allgemeinen ist im Stiftungsgeschäft oder der Satzung vorgesehen, auf welchem Wege die Mitglieder dieser Organe zu bestellen sind. Nur in Notfällen, wenn der normale Weg nicht gangbar ist, kann die Aufsichtsbehörde die fehlenden Mitglieder bis zur Behebung des Mangels bestellen. Das gilt aber nicht ohne weiteres auch für fehlende Vorstandsmitglieder, denn hier sieht § 86 BGB durch die Verweisung auf § 29 BGB vor, daß die Notbestellung vom Amtsgericht vorgenommen wird. Nur wenn eine solche Notbestellung durch das Amtsgericht nicht kurzfristig möglich und die sofortige Besetzung der vakanten Vorstandsposten dringend geboten ist, kann die Aufsichtsbehörde die Bestellung vornehmen, die aber auf die Zeit bis zur Bestellung des Notvorstandes durch das Gericht zu befristen ist.

Zu § 25 - Ersatzansprüche gegen Stiftungsorgane -

Die Bestellung eines besonderen Vertreters für die Klärung und

Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Stiftung gegen Stiftungsorgane ähnelt der Bestellung eines Sachwalters. Der Unterschied liegt vor allem darin, daß der besondere Vertreter ausschließlich auf diese konkrete Aufgabe beschränkt ist.

Zu § 26 - Stiftungsverzeichnis, Auskunftserteilung -

Da Stiftungen juristische Personen sind, muß die Möglichkeit bestehen, daß sich Dritte über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Stiftungen informieren können, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran haben. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn Ansprüche gegen die Stiftung geltend gemacht werden sollen und dazu die Vertretungsberechtigung für die Stiftung geklärt werden muß. Da die weitaus überwiegende Zahl der Stiftungen Zwecke erfüllt, die dem Gemeinwohl gewidmet sind, besteht auch unter diesem Gesichtspunkt ein Interesse daran, sich über die Zweckbestimmung einer Stiftung informieren zu können. Diese Möglichkeiten werden durch die Führung eines Stiftungsverzeichnisses bei der Stiftungsbehörde geschaffen.

Nach Absatz 2 sind in das Stiftungsverzeichnis nur die dort erwähnten Angaben einzutragen. Ein darüber hinausgehendes Informationsinteresse kann nicht bejaht werden. Insbesondere ist hervorzuheben, daß Angaben über das Stiftungskapital nicht in das Stiftungsverzeichnis gehören. Anders als das Grundbuch besitzt das Stiftungsverzeichnis keinen sog. öffentlichen Glauben, d. h. derjenige, der Auskünfte aus dem Stiftungsregister erhält, kann sich nicht mit absoluter Gewißheit auf die Richtigkeit der Eintragung berufen. Eine vergleichsweise Regelung wie im Grundbuch ist nicht möglich, denn Rechtsänderungen im Grundstücksrecht setzen grundsätzlich außer der Einigung der Beteiligten auch die Eintragung im Grundbuch voraus. Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis hat aber keine konstitutive, d. h. rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

Um das Stiftungsverzeichnis auf dem laufenden halten zu können, bestehen für die Organmitglieder gemäß Absatz 3 entsprechende Mitteilungspflichten.

Im allgemeinen Teil der Begründung wurde ausgeführt, daß und warum unselbständige Stiftungen nicht der Regelung des Stiftungsgesetzes unterfallen. Deshalb können die Verwalter solcher Stiftungen auch nicht gezwungen werden, die unselbständigen Stiftungen oder Treuhandvermögen zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis anzumelden. Andererseits ist ein Interesse Dritter anzuerkennen, nach Möglichkeit auch über solche Stiftungen Auskünfte erhalten zu können. Deshalb sieht Absatz 5 die Möglichkeit vor, auch unselbständige Stiftungen zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis eintragen zu können, ohne daß eine entsprechende Pflicht dazu besteht.

Das Stiftungsverzeichnis ist ein sog. öffentliches Register. Der Entwurf folgt der Regelung in § 79 BGB hinsichtlich der Einsicht in das Vereinsregister und in § 9 HGB hinsichtlich der Einsicht in das Handelsregister (Absatz 6).

§ 27 - Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung -

Inbesondere bei älteren Stiftungen können Unklarheiten über die Rechtsnatur einer Stiftung bestehen. Dabei kann es sich um die Frage handeln, ob eine Stiftung rechtlich selbständig oder unselbständig ist, ob sie eine kirchliche Stiftung, eine Familienstiftung oder eine privatnützige Stiftung ist. Die Entscheidung über die Rechtsnatur trifft die Stiftungsbehörde auf Antrag. Bei kirchlichen Stiftungen ist die betroffene Kirche zu hören.

Das Antragsrecht steht nach Absatz 2 jedem zu, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweist. Bei der Entscheidung der Stiftungsbehörde handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der mit den üblichen Rechtsbehelfen anfechtbar ist.

Zum 6. Abschnitt - Übergangs- und Schlußvorschriften -

Zu § 28 - Beendigung der Stiftungsaufsicht -

Aus § 18 Abs. 2 folgt, daß kirchliche Stiftungen, Familienstiftungen und privatnützige Stiftungen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegen. Für kirchliche Stiftungen galt das schon weitgehend nach § 27 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes der DDR vom 13.9.1990. Soweit aber nach bisherigem Recht über die Stiftungen der hier genannten Art noch eine Stiftungsaufsicht besteht, endet sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Laufende stiftungsaufsichtsrechtliche Verfahren sind einzustellen.

Zu § 29 - Anpassung von Stiftungssatzungen -

Inbesondere ältere Stiftungssatzungen entsprechen häufig nicht den Anforderungen des § 5. Diese Satzungen sollen deshalb dem geltenden Recht angepaßt werden. Wegen der sehr unterschiedlichen Fallgestaltung ist von einer Fristsetzung im Gesetzentwurf abgesehen worden. Die Aufsichtsbehörde hat nach § 20 die Möglichkeit, darüber zu wachen, daß Stiftungssatzungen in dem erforderlichen Maß geändert werden und kann den dafür zuständigen Organen die im Einzelfall angemessene Frist setzen. Die neu gefaßten Stiftungssatzungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Zu § 30 - Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis -

Bereits jetzt wird vom Ministerium des Innern ein Stiftungsverzeichnis geführt. Rechtsgrundlage dafür ist § 20 des Stiftungsgesetzes der DDR. In dieses Verzeichnis konnten bisher nur die vom Ministerium des Innern genehmigten Stiftungen eingetragen werden. Das Stiftungsverzeichnis kann die ihm zugedachte Aufgabe aber nur dann erfüllen, wenn sämtliche Stiftungen, die im Land Brandenburg ihren Sitz haben, darin eingetragen sind. Deshalb werden die Altstiftungen verpflichtet, binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes die zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis notwendigen Angaben zu machen.

Zu § 31 - Fortführung stiftungsrechtlicher Verfahren -

Schwebende stiftungsrechtliche Verfahren sind nicht mehr nach dem bisherigen Recht, sondern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen, soweit sie nicht ohnehin nach § 28 enden.

Zu § 32 - Stiftungen öffentlichen Rechts -

Im allgemeinen Teil der Begründung wurde näher erläutert (siehe dort Absätze 5 bis 7), warum im Stiftungsgesetz keine Regelung mehr für die Stiftungen öffentlichen Rechts getroffen werden kann. Durch § 32 wird klargestellt, daß durch das neue Stiftungsgesetz die rechtliche Selbständigkeit von Stiftungen öffentlichen Rechts, die bisher auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes der DDR durch Hoheitsakt errichtet worden sind, nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 33 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften -

Mit dem Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung schlägt der Entwurf die übliche Regelung vor. Da das neue Recht keine grundlegenden organisatorischen Maßnahmen, insbesondere keine diesbezüglichen Änderungen erfordert, besteht keine Veranlassung, den Termin des Inkrafttretens auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben.

Das Stiftungsgesetz der DDR vom 13.9.1990 hat nur § 9 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.6.1975 (GBl. I Nr. 27 S. 517) aufgehoben. Diese Vorschrift besagte, daß sich die rechtliche Stellung der bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches bestehenden Stiftungen durch das zu diesem Zeitpunkt bestehende Recht bestimmte. Alle stiftungsaufsichtsrechtlichen Aufgaben einschließlich der Genehmigung von Satzungen und Aufhebung von Stiftungen wurden den Räten der Bezirke übertragen. Nachdem diese Bestimmung durch das DDR-Stiftungsgesetz vom 13.9.1990 aufgehoben worden ist, ist

davon auszugehen, daß es für die vom Landesgesetzgeber zu regelnden Fragen des Stiftungsrechts über das DDR-Stiftungsgesetz hinaus keine weiteren Vorschriften mehr gibt, die mit dem neuen Stiftungsgesetz aufgehoben werden müßten. Deshalb erwähnt § 32 nur das DDR-Stiftungsgesetz.